

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 81 (1955)
Heft: 44

Rubrik: Unser Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



UNSER BRIEFKASTEN

Langsamfahrer

In Nr. 42 hat ein «Langsamfahrer» seiner Ent-
rüstung Ausdruck gegeben, weil der bernische
Polizei-Direktor eine Minimal-Geschwindigkeit
befürwortet und die Berechtigung des Art. 25
MFG in Zweifel gezogen.

Dem gegenüber stellt die bernische Polizeidirek-
tion, in voller Uebereinstimmung mit dem Tag-
blatt des Großen Rates (S. 336 und 340) folgen-
des fest:

1. Es sei nicht möglich, gegen Langsamfahrer ir-
gendwelche administrative Maßnahmen zu er-
greifen, wenn nicht gleichzeitig ein anderes,
durch das MFG definiertes Delikt begangen
sei.
2. Alle Verkehrssachverständigen wären sich
heute darüber einig, daß die chronischen Lang-
samfahrer auf offener Straße, d. h. die soge-
nannten Kolonensammler, verkehrsgefähr-
dend wirken, weil sie immer und immer wie-
der zur primären Ursache halsbrecherischer
Vorfahrmanöver werden.
3. Die interkantonale Kommission für den Stra-
ßenverkehr, die nebenbei gesagt kein Privat-
klub sondern eine Unterkommission der offiziellen
Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ist, habe sich auf Anregung der Polizeidirek-
tion hin mit diesem Problem ebenfalls befaßt.
Sie habe eine Reihe von ins Auge zu fassenden
Maßnahmen geprüft, so beispielsweise auch,
ob nicht auf gewissen übersichtlichen Straßen-
zügen eine Minimalgeschwindigkeit von bei-
spielsweise 60 km vorzuschreiben sei. Diese
Kommission sei aber zum Schlusse gekommen,
daß mangels jeglicher Rechtsgrundlage keine
andere Möglichkeit bestehe, als durch motori-
sierte Straßenpolizei ab und zu einen Lang-
samfahrer auszustellen, um der hinter ihm an-
gesammelten Kolonne auf natürliche Weise
wieder freien Lauf zu gewähren.

Familie Conway

Lieber Nebi!

Lies:

Schauspiel

Ibsen: Peer Gynt, Molliere: Der Geizige, Grill-
parzer: Die Jüdin von Toledo, Feiler: Die sechste
Frau, Priestley: Familie Conway, BE, Shaw: Can-
dida, Schiller: Wallensteins Tod

Wenn das Berner Theater seinen Berner Lesern
schoß die Aufführung des Stücks von Priestley
in Aussicht stellt, warum wohl als Berner Familie



- wohl mit Auto? Oder wie anders erklärt Du
Dir diese Herkunftsbezeichnung BE? Haben sie
wohl den Priestley gleich ins Berndeutsch über-
setzt? Oder hoffen sie, das Publikum ströme eher
herbei, wenn man durchblicken läßt, daß die
Conways halt eigentlich Berner sind? Oder sind
sie's?

Dein Kulissenschieber

Lieber Kulissenschieber!

Vielleicht sind sie's! Conway - way ist weg und
con könnte, wenn man an pro and con denkt, so
viel wie gegen oder wider sein. Die Deutung
überlasse ich lieber Dir!

Dein Nebi

Bis- am

Lieber Nebi!

Dieser Tage konnte in einem Anzeiger folgendes
Inserat gelesen werden:

Bisambumpf

Fr. 790.—



Bei Anzahlung Reservierung auf den Ihnen
passenden Termin 90027

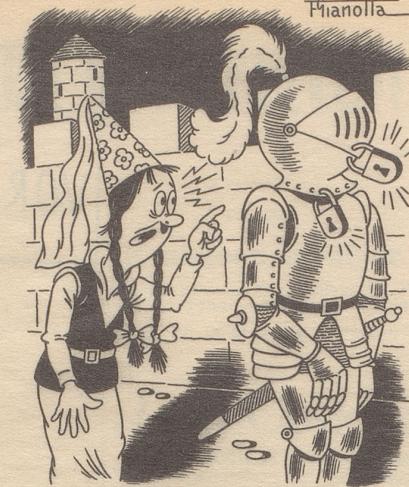
Da Du den dichtesten Nebel auf sachliche und
diplomatische Art spaltst, gelange ich an Dich,
um aus Deinem Munde zu erfahren, was damit
gemeint sein könnte. -- Zur Illustration eine
kurze Schilderung: Es war an einem Abend im
vergangenen Winter, und zwar im «Rohr» von
Bern (Lauben an der Spitalgasse). Eine Dame --
ich kann nicht sagen ob ledig oder verheiratet --
kam mit einem prächtigen Persianer Pelzmantel
daher. Mein Freund sagte zu mir: «Bisam». --
Ich erkundigte mich bei ihm, was er damit
meinte. Erläutert heißt dies: «Zahlbar bis am!» --
Nun stößt ich wieder auf das Wort «Bisam»,
d. h. Bisambumpf, Bisam allongé. Ich kenne kei-
nen Kalender, der die Termine «Bis am bumpf»
oder «Bis am verlängert» aufweist. -- Ferner muß
ich mich fragen: Wie viel Grad Celsius wohl
die 90027° im Bisam-Inserat betragen mögen?
Mit freundlichem Gruß

Thomas Rate (v/o der Ungläubige)

Lieber Thomas Rate!

Du müßtest, um ganz dahinter zu kommen, eine
solche Nerzdame heiraten und warten, was pas-
siert, wenn das Datum, wahrscheinlich der Be-
zahlung, abgelaufen ist, -- dann wirst Du er-
fahren, was ein Bumpf ist -- ich nehme an, es
wird sich um einen ziemlichen Krach handeln.
Wogegen das allongé wahrscheinlich eine Ver-
längerung der Zahlungsfrist bedeutet, wie sie
schon bei den alten Prolongobarden, den Erfi-
ndern des Wechsels, üblich war. Damit wäre Bisam
als eine Parallele zu Binnen erklärt -- Du weißt
doch: der berühmte Binnenbrief: wenn Sie nicht
binnen ... bezahlt haben. Man kann also auch
Bisam sagen!

Mit freundlichem Gruß



«Du wirst mir die Zofe so bald nicht wieder
küßen!»

Zum Schießunfall in Morlon

Der Nebelspalter hat in seiner Ausgabe vom 6. Oktober 1955 die Erledigung eines Schießunfalls in Morlon vom März 1954 kritisiert, bei welchem Anlaß eine Frau am Arm verletzt wurde. Dazu wurde berichtet, daß bis heute der Frau laut «Tribune de Genève» eine angemessene Entschädigung vorenthalten worden sei.

Wie uns das Eidg. Militärdepartement dazu mit-
teilt, liegen die Tatsachen wesentlich anders, als
sie von diesem Genfer Blatt dargestellt worden
sind. Die in Frage stehende Frau wurde von
einem Infanteriegeschoss am rechten Unterarm
verletzt. Nicht nur die direkten, sondern auch
die indirekten finanziellen Folgen, die aus die-
sem Unfall entstanden sind, hat die Militärver-
waltung anstandslos und in durchaus angemesse-
ner Weise sofort übernommen. Heute besorgt die
Frau wiederum den Haushalt selbständig; bäu-
erliche Arbeit verrichtet sie zwar nie, weil ihr
Mann als Viehhändler keinen Hof bewirtschaftet.
Da die verletzte Frau gelegentlich neural-
gische Schmerzen im verletzten Glied verspürt,
konnte allerdings der Schadenfall noch nicht end-
gültig abgeschlossen werden. Um auch diese letz-
ten Nachwirkungen zum Verschwinden zu bringen,
haben verschiedene Aerzte der Frau einen
kleinen operativen Eingriff angeraten. Die Frau
hat sich jedoch bisher geweigert, sich dieser klei-
nen Operation zu unterziehen. Um den Fall den-
noch abschließen zu können, hat ihr die Militär-
verwaltung eine Entschädigung angeboten, die
sich im Rahmen der üblichen Normen hält. Da
aber dieses Angebot bisher abgelehnt wurde,
konnte die Angelegenheit bis heute noch nicht
abgeschlossen werden. Es ist deshalb nicht ge-
rechtfertigt, hierfür der zuständigen Bundesstelle
die Verantwortung zuzuschreiben.

Migros-Kaffee

ein Begriff!

